

# Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Verordnung,

#### Maßregeln zu Verhütung der Wiedereinschleppung der Rinderpest betreffend.

Nachdem die Rinderpest nunmehr innerhalb des deutschen Reichsgebiets gänzlich erloschen ist, so wird das in der Bekanntmachung vom 6. Februar ds. Jrs. ausgesprochene allgemeine Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh über die österreichische Grenze hiermit wieder außer Kraft gesetzt.

Dagegen wird zu thunlichster Verhütung der Wiedereinschleppung der Rinderpest, namentlich durch russisches und galizisches über die österreichische Grenze zur Ein- und Durchfuhr nach Sachsen gelangendes Vieh, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Januar 1877, der Bekanntmachung vom 6. Februar 1877, sowie der Verordnungen vom 17. und 29. October 1874, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, Folgendes bestimmt:

§ 1. Unbedingt verboten bleibt noch fernerhin die Ein- und Durchfuhr

- a) von Rindern der großen grauen Rasse (Steppenvieh) und
- b) von Rindvieh ohne Unterschied der Rasse, von Schafen, Ziegen und anderen Wiederläufern, sowie aller von Wiederläufern stammenden thierischen Theile im frischen Zustande aus Rußland und Galizien.

Dagegen ist der Verkehr mit Butter, Milch und Käse, mit vollkommen trocknen oder gesalznen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie mit vollkommen lufttrocknen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie kommenden und nicht nach § 1 unbedingt verbotenen Rindvieh ist unter der Voraussetzung bis auf Weiteres nachgelassen, daß

- a) das betr. Vieh an einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone gelegenen Orte mindestens 30 Tage lang unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland gestanden hat, daß
- b) am Abgangsorte und in einem Umkreise von 22 Kilometern = 3 Meilen um denselben die Rinderpest nicht herrscht und daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden stattfindet, daß
- c) der Nachweis über die unter a) und b) bemerkten thatsächlichen Voraussetzungen in zuverlässiger Weise durch amtliche und oberbehördlich bestätigte Zeugnisse beigebracht ist und daß
- d) das Vieh bei seinem Eingange über die sächsische Grenze von dem hierländischen Bezirksthierarzte nach Rasse und Gesundheitszustand untersucht und als unverdächtig befunden wird.

Sobald sich unter einem Viehtransport auch nur ein an Rinderpest krankes oder derselben verdächtiges Stück vorfindet, ist der ganze Transport zurückzuweisen.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr des nach § 2 zulässigen Viehes aus Oesterreich-Ungarn darf nur auf der Eisenbahn über Zetschen-Bodenbach und Weipert, an letzterem Orte jedoch bloß am Dienstag jeder Woche erfolgen und ist bei der diesseitigen Polizeistation der gedachten Grenzübergänge vorher und rechtzeitig Behufs Veranlassung der vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Untersuchung anzumelden.

§ 4. Der Einlaß von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, welches nach Preußen oder durch königl. preussisches Gebiet transportirt werden soll, ist nur in dem Falle gestattet, daß nicht nur den § 2 bemerkten Bedingungen Genüge geschehen, sondern daß auch von dem Viehbesitzer oder Viehtransporteur eine Bescheinigung der betreffenden königl. preussischen Regierungsbehörde, daß der Einlaß und bez. Durchlaß des Viehes gestattet werde, beigebracht wird. Sollten dabei Seiten der königl. preussischen Behörden mit Kosten verbundene, polizeiliche Controlemassregeln vorgeschrieben worden sein, so ist der Betrag des dadurch beim Transporte durch Sachsen entstehenden Polizeiaufwandes sofort bei der königl. sächsischen Grenzstation (§ 3) zu entrichten.

§ 5. Rindvieh der böhmischen Landrasse, in einzelnen bis höchstens 3 Stücken, welche für die Consumtion und den Wirthschaftsbedarf im Grenzbezirke von Sachsen bestimmt sind, kann auch auf solchen Wegen die Grenze passiren, an welchen königl. sächs. Zoll- oder Nebenzollämter sich befinden, wenn demselben